Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: Bähler, E. L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abkürzungen der gesetzlichen Grundlagen

| Abänd. | = | Abänderung | Org. | = | Organisation |
|------------|---|--------------------------|----------|---|------------------------|
| Ausf.Best. | = | Ausführungsbestimmungen | P.Sch.G. | = | Primarschulgesetz |
| В. | = | Beschluß | Pr. | = | Programm |
| D. | = | Dekret | R.R.B. | = | Regierungsratsbeschluß |
| Erz.G. | = | Erziehungsgesetz | R. | = | Reglement |
| | | Erziehungsratsbeschluß | Sch.G. | = | Schulgesetz |
| G. | | Gesetz | Sch.O. | | Schulordnung |
| K.R.B. | = | Kantonsratsbeschluß | Unt.Pl. | = | Unterrichtsplan |
| Kant.V. | = | Kantonale Verordnung | Vereinb. | = | Vereinbarung |
| | | Kleinrätliche Verordnung | Verf. | = | Verfügung |
| Koll.G. | | Kollegiumsgesetz | V. | | Verordnung |
| | | Landsgemeindebeschluß | V.V. | = | Vollziehungsverordnung |
| | | Landratsbeschluß | | | Verordnung des Kleinen |
| L. | | Lehrplan | | | Rates |
| O. | | | Wegl. | = | Wegleitung |
| | | | | | |

Kanton Zürich

Gesetzliche Grundlagen

G. über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, zum Teil überholt. G. über die Volksschule¹ vom 11. Juni 1899 (in Revision). V. über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 mit Abänderung vom 29. September 1939 (Arbeitslehrerinnen). L. der Volksschule vom 15. Februar 1905. Rechenlehrplan und Stoffprogramm für den Rechenunterricht an der Volksschule vom 8. Juni 1937. Org. und L. des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule vom 8. März 1938. L. für den Handarbeitsunterricht für die Mädchen an den Volksschulen vom 7. Juli 1931.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938. Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931. Org. und L. für die obligatorische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 8. März

1938. L. der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 28. November 1930.

G. über die Abänderung des G. betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922. R. für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 4./6. Juli 1939. L. der verschiedenen Fachschulen am Technikum: L. der Schule für Hochbau vom 8. März 1938; L. der Fachschule für Tiefbau vom 23. März 1943; L. der Fachschule für Elektrotechnik, Abteilung Starkstromtechnik, vom 7. März 1944; L. der Fachschule für Elektrotechnik I, Abteilung Fernmeldetechnik, vom 7. September 1943; L. der kantonalen Handelsschule Zürich vom 15. Januar 1935, mit

Änderungen vom 25. Januar 1938.

G. über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938. V. zum G. vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938. Sch.O. des Unterseminars Küsnacht vom 2. Juni 1942 (in Revision). L. des Unterseminars in Küsnacht-Zürich vom 13. Juni 1939 (teilweise revidiert). Provisorisches R. für das Oberseminar vom 20./29. April 1943. R. über die Lernvikariate an der Volksschule vom 3. Februar 1938. Pr. der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen vom 20. September 1938. G. über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881. R. über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921. Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 4. Juli 1939. Wegleitung für die Vorbereitung auf das

¹ Umfaßt die Primar- und Sekundarschule.

höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vom 4. März 1941. Wegleitung zum Studium der Diplomanden für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich vom 18. September 1945 (Abänderung 1946).

Sch.O. der Kantonsschule Zürich vom 2. Juni 1942. Pr. des kantonalen Gymnasiums, Abteilung der Kantonsschule Zürich, vom 15. Januar 1935. L. der Oberrealschule Zürich vom 19. November 1940. Sch.O. der Kantonsschule Winterthur vom 12. De-

zember 1939. L. der Kantonsschule Winterthur vom 13. November 1928.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 3-5 Jahre. Meist kleines Schulgeld. 362 Kindergärten und Abteilungen in 70 Gemeinden verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt bis Ende April.

Schuldauer 8 Jahre (6.–14. Altersjahr). Jährliche Schulzeit 40 Wochen. Die erstrebte Ausgestaltung der Oberschule (7. und 8. Klasse) auf werktätiger Grundlage ist bereits in Zürich, Winterthur und andern Orten in Gestalt von Versuchsklassen verwirklicht. Kantonale Arbeitsgemeinschaft der Lehrer der Versuchsklassen. Koedukation. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch in der 4.–8. Klasse. In der 3. Klasse eventuell Gemeindeobligatorium. Die Schulgemeinden können an der 7. und 8. Klasse den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen und vom 4. Schuljahr an den Handarbeitsunterricht für Knaben einführen. Der Besuch des Knabenhandarbeitsunterrichts ist freiwillig.

Spezial- und Förderklassen sind eingerichtet für geistig zurückgebliebene Kinder; außerdem bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluft- und Waldschulen¹. Zentralisation der Jugendwohlfahrtsbestrebungen im Kantonalen Jugendamt, für die Stadt Zürich im Städtischen Jugendamt.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schul-

materialien auf Staats- und Gemeindekosten.

3. Die Sekundarschule

Die Sekundarschule ist freiwillig und umfaßt 3 Jahreskurse von je 40 Schulwochen. Anschluß an die 6. Klasse Primarschule. (Obligatorischer Französischunterricht; in der 3. Klasse fakultativer Englisch- oder Italienischunterricht.) Koeduktion.

Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden in der 2. Klasse

¹ Stadt Zürich.

eingeführt werden. Freiwilliger Besuch des eventuell von der Gemeinde eingeführten Knabenhandarbeitsunterrichtes, zum Teil gemeinsam mit den Schülern der Primarschule.

Kein Schulgeld. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien wie Primarschule.

Kantonales Jugendamt. Siehe Primarschule.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Eine besonders ausgebildete Organisation besitzen die gewerblichen Berufsschulen der Städte Zürich und Winterthur, doch haben im Prinzip alle Berufsschulen die gleiche Organisation, auch die ländlichen Berufsschulen organisieren Kurse für die Weiterbildung. Die Schüler der gewerblichen Berufsschulen werden in Berufsklassen zusammengefaßt. In 18 Gemeinden werden gewerbliche Berufsschulen geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für kaufmännische Lehrlinge beiderlei Geschlechts. 3 Jahreskurse mit mindestens 6 Wochenstunden. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger die kaufmännischen Vereine. Über eine besonders ausgebildete Organisation verfügen die Berufsschulen des kaufmännischen Vereins der Städte Zürich und Winterthur, die im übrigen in bezug auf Subvention, Inspektorat, Organisation, Lehrplan usw. den gleichen Bedingungen unterliegen wie die andern kaufmännischen Berufsschulen. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich umfaßt neben den zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder der Weiterbildung dienenden Kursen höhere Kurse für Angestellte, Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 16 Jahre alt wird. Kaufmännische Berufsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

(Kurse für Jungarbeiter und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen)

Organisation durch die Gemeinden. Schulbesuch freiwillig. Besucher: Jugendliche aus der Landwirtschaft oder jugendliche Fabrikarbeiter im 16.–18. Altersjahr. Zum größten Teil Winterschulen. Unterrichtszeit 2–6 Wochenstunden. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wollen den landwirtschaftlichen Fachschulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 32 Schulen; Kurse für Jungarbeiter: 12.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die nachschulpflichtigen Mädchen sind zum Besuche verpflichtet. Dauer 2 Jahre. Unentgeltlicher Unterricht. Die Durchführung geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen, Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit, haben jedoch innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. Eine Fortbildungsklasse für Schulentlassene zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes wird als Jahreskurs in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich an der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich geführt. Über den Rahmen einer gewöhnlichen Fortbildungsschule hinaus gehen die Mädchenfortbildungsschulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon. Tagesschule mit 29 Wochenstunden. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in 86 Gemeinden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof-Zürich

- a. Die Jahresschule (Ackerbauschule) mit zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr und nach Absolvierung von mindestens zwei Jahreskursen einer Sekundarschule oder einer andern gleichartigen Schule. Schüler, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, müssen vor dem Eintritt mindestens ein Jahr in der Landwirtschaft tätig gewesen sein.
- b. Die Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen (Anfang November bis Ende März). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Absolvierung einer achtklassigen Primarschule erforderlich. Unterricht unentgeltlich. Konvikt. Kostgeld. Stipendien und Freiplätze.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen

| Wädenswil | Führung von zwei Klassen, Ein- tritte können jedes Jahr erfolgen | |
|--------------------|---|-------------|
| Bülach | | Winterkurse |
| Affoltern am Albis | Führung einer Klasse, Eintritt nur alle zwei Jahre möglich | |

b. Hauswirtschaftliche

Die kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule Wetzikon

Mit der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Sommerkurse von 22 Wochen. Verpflegungskosten. Kursbeginn im April. Mindestalter 17. Altersjahr. Internat.

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Wülflingen-Winterthur

Mit der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Dauer 5½ Monate. Sommerkurse (Mitte April bis anfangs Oktober). Mindestalter: 17. Altersjahr. Kostgeld. Kann Kantonsbürgerinnen ganz oder teilweise erlassen werden. Internat.

Die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21 a

Die von der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

- a. Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer für Interne und Externe. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung genügende Schulbildung
- b. Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer für Interne und Externe. Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des
- c. Bildungskurses von Hausbeamtinnen. Kursdauer ein Jahr. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich, Besuch einer Handelsschule und längeres hauswirtschaftliches Praktikum im Privathaushalt.
- d Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen. (Siehe Lehrerbildung.) Kursgeld für alle Kurse. Die Haushaltungsschule vermittelt auch in dreimonatigen Kursen die Einführung der Teilnehmerinnen der kantonalen Arbeits-

¹ Mit der Winterschule ist eine kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule verbunden.

lehrerinnenkurse in die hauswirtschaftlichen Gebiete. Spezialkurse für Krankenküche, Backen, Konservieren, Kochkurse für gepflegte Küche.

Die Haustöchterklassen an der Gewerbeschule Zürich Wöchentlich 18–22 Stunden. Unterricht für Mädchen unter 18 Jahren.

Die Haushaltungsschule Schloß Uster (Heußer-Staub-Stiftung)

Eigentum der politischen Gemeinde Uster. Winterkurse und Sommerkurse von je fünfmonatiger Dauer. Aufnahme vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. Verpflegungsgeld.

c. Gewerbliche

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich

(Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule, Kunstgewerbemuseum und Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule)

Abteilungen:

Die Baugewerbliche Abteilung unterrichtet Baulehrlinge, Bauschlosser, Bauspengler, Drechsler, Installateure, Schmiede, Schreiner, Tapezierer, Wagner und Bauzeichner.

An der Mechanisch-technischen Abteilung bestehen besondere Berufsklassen für die Lehrlinge der Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie sowie des Radiogewerbes.

Zur Allgemeinen Abteilung gehören die Lehrlingsklassen des Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbes wie Bäcker, Brauer, Köche und Kellner, Konditoren, Metzger, Kürschner, Schneider und Schuhmacher sowie Coiffeure, Drogisten, Galvaniseure, Gärtner, Laboranten, Sattler und Zahntechniker.

Der Abteilung Frauenberufe untersteht die Ausbildung der Blumenbinderinnen, Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Konfektionsnäherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Kunststopferinnen, Modistinnen, Pelznäherinnen, Stickerinnen, Tapeziernäherinnen und Wäscheschneiderinnen.

Die Abteilung Verkäuserinnen befaßt sich mit der Ausbildung der Lehrtöchter und Lehrlinge im Verkauf.

An der Abteilung Fremdsprachen werden Fremdsprachkurse sowie Deutschkurse für Fremdsprachige durchgeführt.

Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner bildet in 3 ½ jähriger Lehrzeit Möbelschreiner aus.

Der Gewerbeschule ist gemäß eidgenössischen Reglementen die Durchführung der *Interkantonalen Fachkurse* für Brauer, Radiomonteure, Uhrmacher und Vermessungszeichner übertragen.

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die freiwilligen hauswirtschaftlichen Kurse und die Jahreskurse für Hauswirtschaft.

Die Kunstgewerbeschule umfaßt die vorbereitenden allgemeinen Klassen und die Fachklassen für Buchbinden, Buchdruck, Graphik, Innenausbau, Metalltreiben und Ziselieren (Gold- und Silberschmiede), Photographie, textile Berufe (angewandte und freie Kunst) und die Malerfachschule. Ferner gehören ihr an die Lehrlingsklassen für Bildhauer, Buchbinder, Buchdrucker, Dekorateure, Goldschmiede, Graveure, Lithographen, Maler, Photographen, Silberschmiede und Ziseleure. Diplome.

Der Kunstgewerbeschule ist angegliedert das Kunstgewerbemuseum mit einer kunstgewerblichen Sammlung und den wechselnden Ausstellungen sowie die öffentliche Bibliothek.

Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Absolvierte Primarschule. Abschluß: kantonale Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Stipendien.

Die Berufsschule der Stadt Winterthur

Männliche Abteilung

Berufsschule. Zweck und Organisation wie bei den übrigen gewerblichen Berufsschulen. Materialgeld. Für außerhalb der Gemeinde Winterthur in der Lehre stehende Schüler zahlt die Lehrortsgemeinde ein Schulgeld.

Freiwillige allgemein zugängliche Kurse in Fremdsprachen. Kursgeld.

Kurse für Ungelernte

Weiterbildungskurse für Berufsleute mit abgeschlossener Lehre zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Kursgeld."

Weibliche Abteilung

Berufsschule. Zweck und Organisation wie bei den übrigen Berufsschulen.

Hauswirtschaftliche Abteilung. Freie Kurse mit verschiedener Dauer für Handarbeiten, Kochen, Haushaltungskunde. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Kursgeld.

Weiterbildungskurse für Berufsschneiderinnen (Damen-Wäscheschnei-

derei, Weißnähen). Kursgeld.

Die schweizerische Frauenfachschule Zürich

Abteilungen

Berufslehre für Damen-Wäsche-, -Kostüm- und -Mantelschneiderin in Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahre. Lehrzeit für Damenschneiderei und für Kostüm- und Mantelschneiderei 3 Jahre, für Wäscheschneiderei 2½ Jahre. Obligatorische Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld in allen Abteilungen. Stipendien. Sonderabteilung zur Vorbereitung auf den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs (Wäscheschneiderinnenlehre 2½ Jahre) in Verbindung mit der Töchterschule der Stadt Zürich, mit gleichzeitiger Weiterführung der in dreijährigem Sekundarschulbesuch erworbenen Allgemeinbildung. Schuldauer 3 Jahre. Aufnahmeprüfung in den 2jährigen Arbeitslehrerinnenkurs. Kursgeld.

Berufliche Weiterbildungskurse und Vorbereitung auf die schweizerische Meisterprüfung. Kurse aller Art für Damen- und Wäscheschneiderinnen.

Kursgeld.

Ausbildungskurs zur Fachlehrerin in den Berufen der Damenwäsche und Knabenschneiderei. Kursdauer 1½ Jahre. Eintrittsbedingungen: 3 Jahre Sekundarschule, Lehrabschluß und 3 Jahre Praxis im erlernten Beruf, zurückgelegtes 22. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschluß: Fähigkeitsausweis für den Unterricht an gewerblichen Berufsschulen, Frauenarbeitsschulen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Kursgeld.

Kurse in Handarbeiten für den Hausbedarf. Kurzfristige Kurse verschie-

dener Dauer. Kursgeld.

Fortbildungsklasse für Schulentlassene zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in Verbindung mit der Haushaltungsschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins Zürich. Jahreskurs. Nähen. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Die Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe Belvoirpark Zürich

Halbjährige theoretisch-praktische Ausbildungskurse. Internat und Externat. Aufnahmebedingungen: 9 Schuljahre. Abschlußprüfung. Fähigkeitsausweis. Einzelne Kantone anerkennen diesen als genügenden Fachausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes. Kursgeld.

d. Industrielle

Die Textilfachschule Zürich

Kurse von 1–2 Jahren. Ausbildung von Textilkaufleuten, Disponenten und Webermeistern. Eintrittsbedingungen: Mindestalter 18 Jahre, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule), gute praktische Vorbildung im Weben. Berufslehre für Textilentwerfer 3½ Jahre. Eintrittsalter 15 Jahre. Aufnahmeprüfungen, Probezeit. Schulgeld.

e. Technische

Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Höhere technische Schule des Kantons Zürich. Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Angegliedert ist eine Handelsschule. Studiendauer an jeder Fachschule drei Jahre, umfassend

sechs Semester (1., 3. und 5. Semester im Sommer, 2., 4. und 6. Semester im Winter). Der Besuch des Technikums steht auch Schülerinnen offen. Aufnahmebedingungen: Sekundarschule (3 Jahre). Aufnahmeprüfung. Für den Besuch der technischen Fachschulen wird eine mehrjährige Berufspraxis vorausgesetzt.

Die Schüler des Technikums können sich ein Diplom der betreffenden Fachschule erwerben. Dieses ist dem Ingenieur-Zeugnis einer deutschen Ingenieur- oder Staatsbauschule gleichwertig und es entspricht dem französischen Diplôme d'Ingenieur des Ecoles Nationales d'Arts et Métiers. Schulgeld. Stipendien.

Die Metallarbeiterschule Winterthur

Lehrwerkstätten für Mechaniker und Feinmechaniker. 4jährige Lehrzeit. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, Sekundarschule (3 Jahre), Aufnahmeprüfung. Probezeit. Lehrabschlußprüfung mit Fähigkeitsausweis. Schulgeld. Stipendien.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller betreibt in besondern Räumen der Metallarbeiterschule unabhängig von den Lehrwerkstätten für die Weiterbildung gelernter Arbeitskräfte eine Werkmeisterschule.

f. Kaufmännische

Die Kantonale Handelsschule Zürich

bildet mit Gymnasium und Oberrealsschule die Kantonsschule Zürich und steht unter eigenem Rektorat. Zwei Abteilungen: die berufliche Abteilung oder Höhere Handelsschule mit Diplomprüfung nach vier Jahreskursen und die Maturitätshandelsschule mit Maturitätsprüfung nach 4½ Jahreskursen (5 Klassen). Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. In die untern Klassen der beruflichen Abteilung werden auch künftige Handelslehrlinge und – in besondern Klassen mit dreijährigen Kursen – künftige Post- und Eisenbahnlehrlinge ausgebildet. Die 1. Klassen der Höhern Handelsschule und der Maturitätsschule haben denselben Lehrplan. Anschluß beider Abteilungen an die zweite Klasse der Sekundarschule, eventuell Aufnahme von Knaben aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Höhern Handelsschule.

Eintrittsalter: Für die unterste (1.) Klasse das auf den 1. Mai zurückgelegte 14. Altersjahr, zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Altersjahr. Für Schüler mit gutem Notenstand aus der 2. Sekundarklasse Probezeit, für die andern Aufnahmeprüfung.

Schulbeginn im Frühjahr. Schuldgeld. Stipendien.

Die Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur

(Siehe Technikum.) Schuldauer 3 Jahre. Diplom, das im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt wird.

Die Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich (Abteilung II)

Zwei Unterabteilungen: Die berufliche Abteilung mit dreijähriger Ausbildungszeit und Diplomabschluß und die Maturitätsabteilung mit vier Jahreskursen. Maturitätszeugnis mit beschränkter Geltung. Trennung der Schülerinnen der beiden Abteilungen nach der 1. Klasse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Aufnahmealter: Das am 1. Mai zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Für Fremdsprachige besteht die Möglichkeit, an der Abteilung III der Töchterschule den Deutschkurs für Fremdsprachige und gleichzeitig einige Fächer an der Handelsabteilung zu besuchen.

Beginn des Schuljahres im April. Schulgeld. Stipendien.

g. Für Verkehr

Ausbildung der Post- und Eisenbahnlehrlinge an der Kantonalen Handelsschule in Zürich. 1. Klasse gleicher Lehrplan wie Höhere Handelsschule. Besondere Parallele der 2. und 3. Klasse mit ergänzenden Kursen. Dreijährige Dauer.

h. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Töchterschule Zürich: Abteilung III

Die neugegründete Abteilung III besteht aus zwei Unterabteilungen: 1. der Frauenbildungsschule mit drei Jahreskursen; 2. dem Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar mit vier Semesterkursen.

Ziel der Frauenbildungsschule: Vermittlung einer allgemeinen Bildung auf der Stufe der Mittelschule und Schaffung der Grundlage für die berufliche Ausbildung zu einer Reihe von Frauenberufen, wie Kindergärtnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltungslehrerin, Hausbeamtin, soziale Helferin, Kinder- und Krankenpflegerin, Privatsekretärin, Erzieherin. Nach drei Jahren obligatorische Diplomprüfung.

Neben den regulären Schülerinnen Freischülerinnen und Hospitantinnen. Zur Vorbereitung auf den Arbeitslehrerinnenkurs wird in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule eine Sonderklasse geführt für den theoretischen Unterricht von Schülerinnen, die eine Lehre als Wäscheschneiderin absolvieren. Deutschkurs für Fremdsprachige, mit der Möglichkeit als Hospitantinnen auch andere Fächer der Frauenbildungsschule (und Fächer der Handelsschule, Töchterschule, Abteilung II) zu besuchen. Die Abteilung III erteilt auch den Unterricht in Naturgeschichte, Chemie, Phy-

sik und Hygiene für die Schülerinnen der Haushaltungslehrerinnenkurse der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Anschluß der Frauenbildungsschule an die dritte Sekundarklasse. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit von einem Quartal. Schulgeld. Stipendien.

Die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur (mit der Kantonsschule verbunden)

umfaßt 3 Jahreskurse und dient der weitern Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der 3 Sekundarklassen. Diplom.

Die Soziale Frauenschule Zürich

Die Soziale Frauenschule Zürich (von Stadt, Kanton und Bund subventioniert) dient der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen. Zwei Abteilungen: A. Ausbildung für Fürsorgestellen und Sozialsekretariate; B. Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung. Eine umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Schulbildung ist für die Aufnahme in beide Abteilungen erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich. Für die Aufnahme in die Abteilung A werden gute hauswirtschaftliche und bürotechnische Kenntnisse, sowie praktische Arbeit auf fürsorgerischem Gebiet verlangt, für die Aufnahme in die Abteilung B sind eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung und ein Vorpraktikum in einem Heim sowie Kenntnisse im Maschinenschreiben erforderlich. Aufnahmealter: Für die Abteilung A: zurückgelegtes 22. Altersjahr, für die Abteilung B: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Da bis heute eine Berufsschule für Sozialarbeiter nicht besteht, können in beiden Abteilungen auch Männer aufgenommen werden. (Spezialbedingungen.)

Dauer der Ausbildung an beiden Abteilungen 2 Jahre. Abwechselnd theoretischer Unterricht und Praktika. Der theoretische Unterricht führt in die Aufgaben der praktischen Arbeit ein, vertieft die dort gewonnenen Erfahrungen und stellt die Einzelarbeit in die größern Zusammenhänge. Schulgeld an allen Abteilungen. Abschluß: Diplom. C. Kurse für kirchliche Gemeindehelferinnen. Periodisch durchgeführt in Verbindung mit den

Kirchenräten der Kantone Zürich, Bern und Basel.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

bildet die zweite Unterabteilung der neugegründeten Abteilung III der Töchterschule Zürich (erste Unterabteilung die Frauenbildungsschule). Kursdauer für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen 4 Semester. Fähigkeitsprüfung mit stadtzürcherischem Diplom als Kindergärtnerin und Hortnerin.

Eintrittsbedingungen: Das 6 Monate vor Kursbeginn zurückgelegte

18. Altersjahr, der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse einer in der Regel zwölfjährigen Schulbildung mit hauswirtschaftlicher und erzieherischer Praxis. Schuljahrsbeginn in der Regel im Oktober. Aufnahmeprüfung und Probezeit von einem Semester. Schulgeld. Stipendien.

b. Der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs

zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an der Volks- und Fortbildungs-

schule. Dauer 2 Jahre. Patent.

Eintritt: nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung: gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Berufslehre oder Kurse an einer Berufsschule), der Besuch von 3 Klassen einer zürcherischen Sekundar-

schule oder einer gleichwertigen Schule.

Zur Vorbereitung auf den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs besteht eine Sonderklasse an der schweizerischen Frauenfachschule Zürich, in Verbindung mit der Töchterschule, Abteilung III. Die Schülerinnen absolvieren eine Lehre als Wäscheschneiderinnen an der Fachschule und besuchen den theoretischen Unterricht an der Töchterschule.

Eine gleiche Vorbereitungsklasse besteht an der Berufsschule Winterthur in Verbindung mit der dortigen Mädchenschule. Aufnahmeprüfung.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird in dreimonatigem Kurs von der Haushaltungsschule Zürich erteilt; die beruflichen und allgemein bildenden Fächer sind Unterrichtsgegenstand der unter der Leitung der kantonalen Arbeitsschulinspektorin stehenden Arbeitslehrerinnenkurse.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kantonsbürgerinnen; für die

andern Schulgeld. Stipendien.

c. Der Ausbildungskurs zur Fachlehrerin

in den Berufen der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei (siehe Schweizerische Frauen-Fachschule).

d. Der Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins durchgeführt. Dauer 2½ Jahre. Patentprüfung. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (11jährige Schulzeit), Ausweis über praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung. Stipendien.

e. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte

Die Kantonale Lehrerbildungsanstalt

geteilt in Unter- und Oberseminar, vermittelt die ordentliche, das heißt die durch das Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1938 vorgesehene staatliche Ausbildung der zürcherischen Primarlehrer. Das Unterseminar in Küsnacht dient überwiegend der allgemeinen, das Oberseminar in Zürich überwiegend der beruflichen Bildung.

Dauer des Unterrichts im *Unterseminar* 4 Jahre. Das Abgangszeugnis berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der Universität Zürich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das auf den 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer werden nicht aufgenommen. Schuljahrbeginn im Frühling. Aufnahmeprüfung und Probezeit.

Für Kantonsbürger Unentgeltlichkeit des Unterrichts, ebenso für Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens 8 Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind. Die andern bezahlen ein Schulgeld. Stipendien.

Dauer des Unterrichts im Oberseminar I Jahr. Neben den Absolventen des Unterseminars Küsnacht sind zur Aufnahme auch die Absolventen der andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalten berechtigt (Lehrerinnenseminar der Töchterschule der Stadt Zürich, Freies Evangelisches Seminar und – sofern sie den vom Erziehungsrat angeordneten halbjährigen Ergänzungskurs besucht haben – die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur und anderer Maturitätsschulen).

Am Abschluß des Besuchs des Oberseminars Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule dient (Vikariat, Verweserei). Nach 2 Jahren Zeugnis der Wählbarkeit.

Semesterbeitrag. Stipendien.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur

ist als Unterabteilung der Oberrealschule ebenfalls eine *staatliche* Lehrerbildungsanstalt und steht als solche neben dem Unterseminar in Küsnacht. $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Vor Eintritt ins Oberseminar muß der halbjährige Ergänzungskurs besucht werden.

Anschluß der Lehramtsabteilung an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Klasse Sekundarschule. Aufnahmealter: Das auf den 30. April zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien.

Das Unterseminar der Töchterschule Zürich (Abteilung I)

städtische Anstalt, vermittelt die allgemeine Bildung künftiger weiblicher Lehrkräfte für die Primarschule in 4 Jahreskursen (wie Küsnacht). Abschlußprüfung, deren Bestehen zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der Universität Zürich berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie das Lehrerseminar Küsnacht.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schuljahresbeginn im Frühling. Schulgeld. Stipendien.

Das Evangelische Lehrerseminar Zürich (Privat)

Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Unterseminar (Allgemeinbildung): 4 Jahreskurse. Das Abschlußexamen berechtigt zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen sowie an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich und zum Eintritt ins Oberseminar (Berufsbildung). Dauer ein Jahr. Konvikt. Schul- und Kostgeld.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich (Privat)

Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte aufgenommen, welche in der Regel mindestens ein Jahr im Schuldienst gestanden oder heilpädagogisch tätig gewesen sind.

Dauer der Vollkurse ein Jahr. Sie dienen der Ausbildung patentierter Lehrkräfte, die sich der Erziehung und dem Unterricht entwicklungsgehemmter (blinder, sehschwacher, tauber, schwerhöriger, sprachgestörter, geistesschwacher, krüppelhafter, epileptischer, gefühls- und willensgestörter und aller sonstwie schwer erziehbaren) Kinder widmen wollen. Schulgeld.

Am Abschluß von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom über die Absolvierung des H.P.S. (Heilpädagogischen Seminars).

Neben den Vollkursen kurzfristige Sonderkurse zur Einführung oder Fortbildung in Heilpädagogik.

f. Die Ausbildung der Sekundarlehrer und Fachlehrer

Ausbildung der Sekundarlehrer an der Universität in mindestens viersemestrigem Studium. Dazu Aufenthalt von mindestens 5 Monaten im französischen Sprachgebiet. Zwei Studienrichtungen: Die sprachlichhistorische und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Fähigkeitsprüfung. Für die Erwerbung des «Wählbarkeitszeugnisses» als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Bedingung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens 4 Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen. Kollegiengeld und Semesterbeiträge. Stipendien.

g. Die Ausbildung der Lehrer an den höhern Mittelschulen und an den Berufsschulen

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Universität Zürich vermittelt den staatlichen Ausweis: 1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Zürich (Für Knaben)

Drei selbständige Abteilungen, die zur Maturität führen: Das Gymnasium, die Oberrealschule und die Handelsschule.

Das kantonale Gymnasium schließt an das Lehrziel der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule an und umfaßt 6½ Jahreskurse. Eintrittsalter in die 1. Klasse: Das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Das Literargymnasium entspricht dem Typus A, das Realgymnasium dem Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Literarund Realgymnasium getrennt und von der 1. Klasse an als selbständige

Lehranstalten geführt.

Zur Zeit probeweise Eingliederung zweier Klassen: a. der Übergangsklasse für Sekundarschüler von der Landschaft zum Eintritt in die 3. Gymnasialklasse (Eintritt nach dem ersten Halbjahr der 2. Sekundarklasse); b. der lateinlosen Sonderklasse für Schüler, welche die Schule am Ende des zweiten Gymnasialjahres verlassen wollen. Sie wird im Winterhalbjahr der zweiten Gymnasialklasse geführt und bereitet auf den Übertritt in die dritte Sekundarklasse oder die unterste Klasse der Oberreal- und der Handelsschule vor.

Schulgeld, Stipendien und Freiplätze.

Die Kantonale Oberrealschule schließt an die zweite Sekundarklasse an (bis jetzt auch an die lateinlose Sonderklasse des Gymnasiums). Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Dauer des Unterrichts 4½ Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Stipendien.

Die Kantonale Handelsschule (siehe Kaufmännische Schulen) Schulbeginn im Frühling.

b. Die Kantonsschule Winterthur (gemischte Schule)

Zwei Abteilungen: a. Gymnasium; 6½ Jahreskurse bzw. 7 Klassen (Typus A und B). Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Eintrittsalter:

Zurückgelegtes 12. Altersjahr. b. Oberrealschule. 4½ Jahreskurse bzw. 5 Klassen (Typus C). Gliederung in eine Technische Abteilung und in eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar aufgenommen werden. Die Technische und die Lehramtsabteilung schließen an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Sekundarklasse an. Reifeprüfung nach Typus A, B und C der eidgenössischen Maturitätsordnung.

Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien. Mit der Kantonsschule Winterthur ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur verbunden.

c. Die Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I

Unterabteilungen: 1. Gymnasium A: 6½ Jahreskurse; 2. Gymnasium B: 4 Jahreskurse; 3. Unterseminar: 4 Jahreskurse (siehe Lehrerbildung).

Das Gymnasium A führt im Anschluß an die 6. Primarklasse in 6½ Jahren zur Maturitätsprüfung. Es umfaßt eine Literar- und Realabteilung (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Das Gymnasium B führt im Anschluß an die 3. Sekundarklasse in 4 Jahreskursen zur Maturitätsprüfung. (Wird für die medizinischen Berufsarten nicht anerkannt. Absolventinnen, die sich solchen zuwenden wollen, haben sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen.) Das Gymnasium B ist ein Realgymnasium.

Eintrittsalter: Für das Gymnasium A das zurückgelegte 12. Altersjahr, für das Gymnasium B das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien. Schulbeginn im Frühling.

d. Das Freie Gymnasium in Zürich

Private Anstalt ohne Konvikt. Vom Bund anerkannte Maturitätsprüfung. Die Anstalt umfaßt in je 6½ Jahreskursen (7. bis 13. Schuljahr) folgende Abteilungen:

- 1. ein Literargymnasium. (Typus A);
- 2. ein Realgymnasium (Typus B);
- 3. eine Oberreal- oder Industrieschule (anschließend an die 2. Sekundarklasse) ohne alte Sprachen mit besonderer Pflege der mathematischnaturwissenschaftlichen Fächer. (Typus C);
- 4. eine Sekundarschule mit 3 Klassen und
- 5. eine Vorbereitungsklasse (entsprechend dem 6. Primarschuljahr).

Eintritt mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsklasse mit 11 Jahren. In die Klassen mit Latein finden auch Mädchen Aufnahme. Schulgeld.

| | 13 | 11 | OI | 6 | Sept. 1016 | sens der Kantone | п | Schuljahr |
|----------------|---|----------|-----|---|------------|------------------|----|--|
| | <u> i </u> | 5 | 13a | | | | | Sc |
| | | , | 14a | | U | | | |
| | | | _ = | | | | | |
| | | | 72 | • | | | | |
| | | 12.5 | 7 | | Ö | · Profession | | |
| Z . | | ı | F20 | | Ü | | | |
| | | | 1.1 | | | | | |
| 1 | | H5a J2b | | | | | | |
| | | Н5а | | | | | | pril |
| H | | Gī | | | | | | 30. A |
| | | H4a F20a | | | Ö | | | gt bis |
| H4b | | | | | | | | Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 30. April |
| | | F19 | - | | | | н | zurüc |
| | | F13 | | | | | Bī | jahr |
| G2 | | | | | | | | Alter |
| | | F14 | ٠,, | | | | | ır: 6. |
| | | | F9 | | | | | ttsalte |
| | | F7 | | | | | | Eintri |
| H ₂ | | F8 | | | | | | 1 |
| H | | F6 | 150 | | | | | |
| Α. | | FI | | | | | | |
| | F2 F5 | | -1 | | | | | |
| | | E5 | | | | | | |
| | | E3 | | ı | | | | |
| | | E2 | | | | | | |

9. Die Hochschulen

a. Die Universität Zürich

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Abteilung, Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem Institut); Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophischphilologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Kollegiengeld und Semesterbeiträge, Stipendien.

Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestan-

dener Aufnahmeprüfung an der Universität.

b. Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (Siehe Seite 12)

c. Das schweizerische Institut für Auslandforschung in Zürich

Autonomes Hochschulinstitut in enger Verbindung mit Universität und E.T.H. Bietet auf Grund besondern Koordinationsprogrammes zusätzliche freie Kurse und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Auslandsforschung (Kultur, Wirtschaft, Staats- und Sozialpolitik; meist nach regionalen Gesichtspunkten aufgebaut.)

Kanton Bern

Gesetzliche Grundlagen 1

V. betreffend die Kindergärten vom 9. Oktober 1945. Dekret über die finanziellen

Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947.

G. über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. – G. über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945. Lehrplan für die deutschen Primarschulen vom 15. März 1947 (Provisorisch). Plan d'études pour les écoles primaires françaises du 22 janvier 1930. – Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878. – R. über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932.

G. über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856, mit Abänderung vom 2. September 1867. – G. über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. – R. für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928. – L. für die deutschsprachigen Sekundar-

¹ Charakteristisch ist die administrative Trennung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens. Das allgemeine Bildungswesen (einschließlich die Maturitätshandelsschulen) ist der Erziehungsdirektion unterstellt, das berufliche der Direktion des Innern, das landwirtschaftliche der Direktion der Forste und der Landwirtschaft. Eine Ausnahme bilden die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die der Erziehungsdirektion unterstehen.